

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Montag, 7. März 2022 08:01
An: Almut Föllner (almut.foeller@sapv-bu.de); sattelberger@chv.org; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Corona-Info 17-22: Testpflicht Angehörige bei d. Begleitung Sterbender - StMGP -BMG

Liebe SAPV-Teams,

zu Ihrer Information leite ich Ihnen die aktuelle Information des StMGP weiter → Rückmeldung des BMG zu der Fragestellung:

Wie Testvorschriften für Angehörige beim Betreten von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Begleitung Sterbender auszulegen sind?

Die Antwort entnehmen Sie bitte der unten beigefügten E-Mail.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.
Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag
Büro: 0151-14 35 46 15
Mail: annette.becker@sapv-bayern.de
www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Losseev, Olga (StMGP) <Olga.Losseev@stmgp.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 4. März 2022 17:08
An: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>;
Betreff: Information zu Begleitung Sterbender

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.02.2022 erhielten wir eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf unsere Anfrage hin, wie § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG im Hinblick auf die **Testung Angehöriger beim Betreten von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Begleitung Sterbender auszulegen ist.**

Grundsätzlich dürfen gegenwärtig nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchspersonen die Einrichtungen im Sinne der §§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr.11, 36 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 IfSG, dies sind voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, ambulante Pflegedienste sowie ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, betreten, wenn sie

getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 6 SchAusnahmV sind und einen auf sich ausgestellten Nachweis mit sich führen.

Nach Auffassung des BMG ist es ethisch geboten, die Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung durch Angehörige zu ermöglichen, und das unabhängig von deren Infektionsstatus.

Seitens des BMG wird befürwortet, § 28b Abs. 2 Satz 6 IfSG analog auf diese Konstellationen anzuwenden. Nach § 28b Abs. 2 Satz 6 IfSG gilt für Besucher die Pflicht einen negativen Nachweis bei sich zu führen nicht, soweit das Betreten der Einrichtung oder des Unternehmens im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen für einen unerheblichen Zeitraum erfolgt. Mit der analogen Anwendung können Angehörige in Ausnahmefällen bei schwer kranken und sterbenden Menschen die Einrichtungen auch ohne einen negativen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 6 SchAusnahmV betreten.

Die Einrichtungsleitungen und die Gesundheitsämter vor Ort müssen für diese Fälle die Einhaltung besonderer Hygieneauflagen sicherstellen und überwachen. Das BMG wird das Robert-Koch-Institut beauftragen, für diese besondere Situation erweiterte Hygienemaßnahmen zusammenzufassen und insoweit Empfehlungen für Ausnahmen von Absonderungsbestimmungen bei SARS-CoV-2-Infektionen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Olga Losseev

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 43 - Qualitätsentw. und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
mailto: olga.losseev@stmgp.bayern.de
Telefon: +49 911 21542432

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>